

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur
5. Auflage 2023

Auch im zweiten Examen stellt das materielle Zivilrecht die größte und anspruchsvollste Problematik dar. Viele Klausuren im zweiten Examen sind so aufgebaut, dass eben die Hauptprobleme im materiellen Zivilrecht liegen, während die zivilprozessualen Probleme in der Zulässigkeit der Klage recht überschaubar sind. Hinzu kommt, dass viele zivilprozessuale Probleme nur erkannt werden können, wenn der Klausurbearbeiter im materiellen Recht fit ist. Hier liegt das Problem: Zum einen haben Examenskandidaten im zweiten Examen bereits eine Menge ihres materiellen Wissens aus dem ersten Examen wieder vergessen und auch partiell den Anschluss verpasst, was Gesetzesänderungen, Meinungsstreitigkeiten anbelangt. Zwar steht in der Klausur der Grüneberg zur Verfügung, jedoch darf dies nicht dazu verleiten, dass man sich auf sein noch vorhandenes Grundwissen aus dem ersten Examen verlässt. Denn zum einen bringt es Nichts, ohne hinreichendes Systemverständnis im Grüneberg zu blättern. Zum anderen verschieben sich hier im zweiten Examen die Problemschwerpunkte.

Dieses Buch enthält die Darstellung des materiellen Zivilrechts inklusive der examensrelevanten besonderen Rechtsgebiete. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht, was bei der Größe dieses Rechtsgebietes auch utopisch wäre. Vielmehr ist dieses Buch als examensspezifisches Kompendium für die Zivilrechtsklausuren im zweiten Examen gedacht. Damit Sie den Gesamtüberblick nicht verlieren, finden Sie immer wieder Systemübersichten sowie klausurerprobte Prüfschemata zur jeweiligen Materie. Hier haben wir unsere jahrzehntelange Erfahrung aus den AS-Assessorkursen sowie aus dem Klausurenfernlehrgang und die Auswertung unzähliger Originalexamensklausuren eingebracht.

Damit Sie sich nicht in Detailproblemen verzetteln und weil man sich nicht jedes Einzelproblem merken kann, finden Sie immer wieder Klausurtipps zum richtigen, effektiven Umgang mit dem im Examen zugelassenen Kommentar, dem Grüneberg. Richtig und zielorientiert eingesetzt, ist der Blick in den Grüneberg in der Klausur dann nicht nur hilfreich, sondern liefert auch gleichzeitig Argumentationsvorlagen, welche aber eben nur verarbeitet werden können, wenn man in der Materie den Durchblick hat.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Februar 2023 berücksichtigt.

NS

2023

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Müller

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

5. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-843-6



9 783867 528436

€ 22,90

Alpmann Schmidt

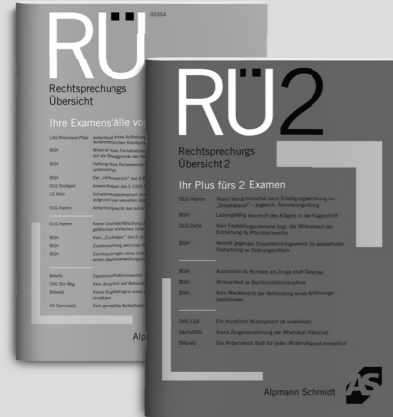


RÜ+RÜ2

Alpmann Schmidt



Das Plus für Referendare



Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- **Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!**



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de

E2 2. Staatsexamen

Online
Examenskurs
per Livestream –
mit Aufzeichnung*!



Auch in Ihrem Bundesland verfügbar:

Baden-Württemberg

Landesteil Baden:

www.as-heidelberg-mannheim.de
info@as-heidelberg-mannheim.de



E2 Württemberg:

www.t1p.de/q7c5d
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Bayern

www.as-bayern.de
info@as-bayern.de



Hamburg/Schleswig-Holstein

www.t1p.de/bqs6x
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de



Hessen

www.alpmann-schmidt-frankfurt.de
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de



Niedersachsen/Bremen

www.t1p.de/nqhc0
info@rae-mueller-mueller.de



Nordrhein-Westfalen

E2 Westfalen:
www.e2-westfalen.de
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Bonn/Düsseldorf/Köln:

www.t1p.de/jlvz1
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de



Berlin/Brandenburg

www.t1p.de/4ldjb
info@alpmann-schmidt-berlin.de



Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen /
Sachsen-Anhalt / Thüringen

www.t1p.de/vsnx
as-ffo@alpmann-schmidt.de



Rheinland-Pfalz/Saarland

www.t1p.de/flgtq
sekretariat@ra-embacher.de



* Art der Vermittlung und inklusive Leistungen können je nach Bundesland unterschiedlich sein.

MATERIELLES ZIVILRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2023

Frank Müller
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Müller, Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur, Rn.

Müller, Frank

Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

5. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-843-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de.

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!



Vorwort

Auch im 2. Examen stellt das materielle Zivilrecht das größte und anspruchsvollste Rechtsgebiet dar. Anders als im 1. Examen rückt naturgemäß die Dogmatik in den Hintergrund und Meinungsstreitigkeiten aus der Literatur verlieren weitgehend ihre Bedeutung, da sich die Klausurlösung an der Rechtsprechung orientieren sollte. Dies sowie der Umstand, dass in der Klausur der Grüneberg zur Verfügung steht, darf jedoch nicht dazu verleiten, dass man sich auf sein noch vorhandenes Grundwissen aus dem 1. Examen verlässt. Denn zum einen verschieben sich hier im 2. Examen die Problemschwerpunkte. Zum anderen bringt es nichts, wild im Grüneberg zu blättern, ohne hinreichendes Systemverständnis. Zudem ist der Einstieg ins materielle Zivilrecht je nach Klausurart (gerichtliche Entscheidung, Anwaltsklausur, vollstreckungsrechtliche Klausur) sehr unterschiedlich.

Die folgende Darstellung des materiellen Zivilrechts inklusive der examensrelevanten besonderen Rechtsgebiete erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – was bei der Größe dieses Rechtsgebiets auch utopisch wäre. Vielmehr ist dieses Skript als examensspezifisches Kompendium für die Zivilrechtsklausuren im 2. Examen gedacht. Hierfür haben wir unsere jahrzehntelange Erfahrung aus den AS-Assessorkursen, aus unserem staatlich zugelassenen Klausurenfernlehrgang für das 2. Examen einfließen lassen sowie die Auswertung unzähliger Original-Examensklausuren aus den einzelnen Bundesländern.

Der Verfasser ist erfahrener Dozent in den Assessorkursen von Alpmann Schmidt und hat auch seine praktische Erfahrung als Anwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Zivilrecht einfließen lassen. Unschätzbar ist die Erfahrung, die der Verfasser in zahlreichen Prüfungsanfechtungsverfahren gewonnen hat. Gerade hierdurch können typische Fehlerquellen in der Examensklausur aufgezeigt und Hinweise zur Vermeidung gegeben werden.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich überwiegend am Anspruchsaufbau. Denn sowohl in der gerichtlichen Klausur als auch in der Anwaltsklausur wird Ansatz der geltend gemachte bzw. abzuwehrende Anspruch sein. Hier werden dann im Systemzusammenhang die für das 2. Examen relevanten Probleme aus dem BGB AT, dem Schuldrecht AT und Schuldrecht BT dargestellt. Gerade bei der Sortierung der einschlägigen Anspruchsgrundlagen ist die Prüfungsreihenfolge sowie der Generalaufbau zivilrechtlicher Ansprüche wichtig, welches wir im 1. Teil darstellen. Im 2. bis 4. Teil folgen die vertraglichen Ansprüche. Im 5. Teil folgen die deliktischen Ansprüche. Im 6. Teil stellen wir bereicherungsrechtliche Ansprüche dar. Nachfolgend finden Sie im 7. Teil die besonderen Regressansprüche und im 8. Teil die sachenrechtlichen Ansprüche. Schließlich stellen wir im 9. Teil prägnant die besonderen Rechtsgebiete dar. Arbeitsrecht und AGG haben wir hierbei ganz am Ende dargestellt, da diese Rechtsgebiete nicht in jedem Bundesland examensrelevant sind.

Damit Sie den Gesamtüberblick nicht verlieren, finden Sie Systemübersichten und **klausurerprobte Prüfschemata zur jeweiligen Materie**. Es finden sich auch immer wieder **Klausurtipps zum richtigen, effektiven Umgang mit dem** im Examen zugelassenen Kommentar, dem **Grüneberg**.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, haben wir bei Zitaten aus dem Gesetz auf den Zusatz „BGB“ verzichtet. Andere Gesetzeszitate weisen hingegen die jeweilige Abkürzung des Gesetzes auf.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Prüfungseinstieg in die Zivilrechtsklausur 1

2. Teil: Vertragliche Erfüllungsansprüche (Primärleistung) 3

1. Abschnitt: Entstehen des Anspruchs 3

 A. Vertragliche Einigung 3

 I. Vertragsschluss durch Schweigen 6

 II. Abgabe und Zugang der Willenserklärung, Widerruf 6

 III. Einigung über Stellvertreter, §§ 164 ff. 7

 1. Eigene Willenserklärung des Stellvertreters 7

 2. Im fremden Namen 7

 3. Mit Vertretungsmacht 8

 4. Fehlen der Vertretungsmacht 10

 5. Persönliche Haftung des Stellvertreters 11

 IV. Besondere Schuldverhältnisse mit Drittbeteiligung 11

 1. Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff. 11

 2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 12

 3. Besonderes Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 3 12

 V. Ansprüche aus abgetretenem Recht, § 398 S. 2 12

 B. Wirksamkeit der Einigung (rechtshindernde Einwände) 14

 I. Mangelnde Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. 14

 II. Formnichtigkeit, § 125 15

 III. Nichtigkeit gemäß §§ 134, 138 16

 1. Gesetzliches Verbot, § 134 16

 2. Sittenwidrigkeit, § 138 18

 IV. Nichtigkeit aufgrund Anfechtung, § 142 19

 1. Anwendbarkeit 19

 2. Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1 19

 3. Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 2 19

 4. Anfechtungsgrund: § 123 20

 5. Anfechtungsfristen 20

 6. Rechtsfolgen der Anfechtung 20

 V. Bedingung, § 158 21

 1. Aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 21

 2. Auflösende Bedingung, § 158 Abs. 2 21

 VI. Einbeziehung von AGB, §§ 305 ff. 22

 1. Anwendungsbereich, § 310 Abs. 4 22

 2. Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 22

 3. Einbeziehung in den Vertrag 23

 4. Inhaltskontrolle bei einbezogenen AGB 23

 5. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit
 nach Inhaltskontrolle 24

2. Abschnitt: Untergang des Anspruchs (rechtsvernichtende Einwände) 25

 A. Untergang durch Erfüllung/Surrogate, §§ 362 ff. 25

 I. Erfüllung, §§ 362 ff. 25

 II. Erfüllungssurrogat Hinterlegung, §§ 372 ff. 28

 III. Erfüllungssurrogat Aufrechnung, §§ 387 ff. 28

 IV. Erlassvertrag, § 397 30

B. Untergang des Erfüllungsanspruchs durch Leistungsstörungen.....	30
I. Automatische Untergangsgründe	30
II. Untergang durch rechtsgestaltende Erklärung	31
C. Untergang durch Widerruf, § 355	32
D. Untergang wegen Nebenpflichtverletzungen.....	35
E. Untergang bei Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 Abs. 3.....	35
3. Abschnitt: Durchsetzbarkeit des Anspruchs (Einreden)	37
A. Zurückbehaltungsrechte.....	37
B. Einrede der Stundung	38
C. Verjährungseinrede, § 214.....	38
D. Besondere Einreden.....	41
I. Einreden des Bürgen, §§ 768 ff.	41
II. Einwendungsdurchgriff, § 359	41
III. Bereicherungseinrede, § 821	41
IV. Einreden aus Treu und Glauben, § 242	42
3. Teil: Ansprüche bei vertraglichen Leistungsstörungen	43
1. Abschnitt: Nichtleistung der Hauptleistung	43
A. Unmöglichkeit der Hauptleistung	43
I. Rückgewähransprüche bei Unmöglichkeit der Leistung aus §§ 346 ff.	44
II. Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit	45
III. Ersatz nutzloser Aufwendungen	45
IV. Stellvertretendes Commodum, § 285	46
B. Ausbleiben der möglichen Leistung.....	47
I. Verzug des Schuldners, § 286	47
II. Gläubiger hat kein Leistungsinteresse mehr	49
2. Abschnitt: Ansprüche bei Schlechtleistung des Schuldners	51
A. Die geregelten Gewährleistungsrechte.....	53
I. Vorrang der Nacherfüllung (Abhilfe) bei Schlechtleistung	54
II. Rückgewähr wegen Rücktritt/Kündigung bei Schlechtleistung	59
III. Rückgewähr wegen Minderung bei Schlechtleistung	60
IV. Schadensersatzansprüche bei Schlechtleistung	61
1. Schadensersatz statt der Leistung	61
2. Schadensersatz neben der Leistung bei Schlechtleistung	61
V. Stellvertretendes Commodum, § 285, bei Schlechtleistung?	62
VI. Sonderfälle: Corona und der Dieselskandal	63
VII. Ausschluss der Gewährleistung	66
1. Gesetzliche Ausschlussgründe	66
2. Vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss	67
VIII. Verjährung der Gewährleistungsansprüche	69
IX. Auswirkungen einer Garantie/zugesicherten Eigenschaft	70
X. Besonderheiten für den Unternehmerregress	72
B. Ansprüche wegen Schlechtleistung bei sonstigen Verträgen	74

3. Abschnitt: Ansprüche wegen Nebenpflichtverletzungen des Schuldners	75
A. Schadensersatz neben der Leistung.....	75
B. Gläubiger hat kein Leistungsinteresse mehr	75
C. Verjährung.....	76
4. Abschnitt: Pflichtverletzungen gegenüber Dritten	76
5. Abschnitt: Auswirkungen des Gläubigerverzugs	78
4. Teil: Vertragsspezifische Ansprüche bei den Vertragsarten	80
1. Abschnitt: Kaufrecht, §§ 433 ff.	80
A. Anwendungsbereich.....	80
I. Sachkauf, § 433	80
II. Werklieferungsvertrag, § 650 Abs. 1	81
III. Tauschvertrag, § 480	81
B. Besondere Arten des Kaufs	81
I. Kauf auf Probe oder Besichtigung, §§ 454, 455	81
II. Recht des Wiederkaufs gemäß §§ 456 ff.	81
III. Vorkaufsrecht, §§ 463 ff.	82
IV. Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff.	83
2. Abschnitt: Werkvertrag, §§ 631 ff.	85
A. Anwendungsbereich des Werkvertrags	85
I. Abgrenzung zum Werklieferungsvertrag, § 650 Abs. 1	85
II. Abgrenzung zum Dienstvertrag, §§ 611 ff.	87
III. Abgrenzung zum Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675	88
B. Besonderheiten beim Werkvertrag.....	88
I. Mitwirkung des Bestellers, § 642	88
II. Verantwortlichkeit des Bestellers gemäß § 645	89
III. Struktur des Werkvertragsrechts	90
IV. Sicherheiten des Unternehmers, §§ 647 ff.	90
V. Kündigungsrecht des Bestellers, § 648	91
VI. Kostenanschlag, §§ 632 Abs. 3, 649	91
VII. Baurecht	92
1. Privates Baurecht	92
a) Der Bauvertrag, §§ 650 a ff.	92
aa) Anwendungsbereich	92
bb) Änderungswünsche	92
cc) Modifizierung des allgemeinen Werkvertragsrechts	93
b) Der Verbraucherbauvertrag, §§ 650 i ff.	93
aa) Anwendungsbereich	93
bb) Modifizierung des allgemeinen Werkvertragsrechts	94
cc) Widerrufsrecht, § 650 I	94
c) Der Architekten- und Ingenieurvertrag, §§ 650 p ff.	95
d) Der Bauträgervertrag, §§ 650 u, 650 v	95
aa) Anwendungsbereich	95
bb) Differenzierte Rechtsfolgen	95
2. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB	96

3. Abschnitt: Miete, §§ 535 ff.	97
A. Anwendungsbereich	97
B. Besonderheiten	98
I. Zur Struktur des Mietrechts	98
II. Entstehen des Mietverhältnisses	98
III. Ansprüche und Rechte des Mieters	98
IV. Ansprüche und Rechte des Vermieters	99
V. Sicherheiten für den Vermieter	100
C. Beendigung des Mietverhältnisses	105
4. Abschnitt: Leasing	107
A. Anwendungsbereich	107
B. Besonderheiten	108
5. Abschnitt: Pauschalreisevertrag, §§ 651 a ff.	111
A. Anwendungsbereich	111
B. Besonderheiten	113
6. Abschnitt: Dienstvertrag, §§ 611 ff.	114
A. Anwendungsbereich	114
B. Besonderheiten	114
7. Abschnitt: Schenkungsvertrag, §§ 516 ff.	116
A. Anwendungsbereich	116
B. Besonderheiten	117
8. Abschnitt: Maklervertrag, §§ 652 ff.	119
A. Anwendungsbereich	119
I. Der Nachweismakler, § 652 Abs. 1 Var. 1	119
II. Der Vermittlungsmakler, § 652 Abs. 1 Var. 2	119
III. Handelsmakler, §§ 93 ff. HGB	120
IV. Darlehensvermittlungsverträge, §§ 655 a ff.	120
V. Vermittlung von Wohnmietverträgen	120
B. Besonderheiten	120
I. Maklerlohn, § 652	120
1. Wirksamer Maklervertrag, § 652	121
2. Nachweis bzw. Vermittlung durch den Makler, § 652 Abs. 1	121
3. Wirksamer Abschluss des Hauptvertrags mit einem Dritten	121
a) Hauptvertrag überhaupt mit einem Dritten zustande gekommen?	122
b) Wirksamer Hauptvertrag?	122
4. Kausalität Maklerleistung–Hauptvertrag	123
5. Kein Ausschlussgrund	123
6. Rechtsfolge	124
II. Ansprüche des Maklerkunden	124
III. Sonderfälle im Maklerrecht	124
1. Kaufvertrag mit Maklerklausel als Vertrag zugunsten Dritter, § 328	124
2. Makleralleinvertrag	125
3. Ehevermittlung, Partnerschaftsvermittlung, § 656	125

9. Abschnitt: Darlehensverträge, §§ 488 ff.	125
A. Anwendungsbereich	125
B. Besonderheiten	126
I. Wirksamkeit des Darlehensvertrags	126
II. Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs aus § 488 Abs. 1 S. 2	127
III. Widerruf des Darlehensnehmers, §§ 495, 355	127
IV. Durchsetzbarkeit des Rückzahlungsanspruchs	128
C. Kreditierungsformen	129
I. Überziehungsmöglichkeiten, §§ 504, 505	129
II. Entgeltlicher Zahlungsaufschub, § 506 Abs. 1 Var. 1	129
III. Entgeltliche Finanzierungshilfen, § 506 Abs. 1 Var. 2	129
IV. Teilzahlungsgeschäfte, § 507	129
V. Ratenlieferungsverträge, § 510	129
VI. Erweiterung	129
VII. Unabdingbarkeit, § 512	129
VIII. Fremdfinanziertes, verbundenes Geschäft, § 358	130
10. Abschnitt: Schuldrechtliche Sicherheiten, insbesondere Bürgschaft, §§ 765 ff.	130
A. Anwendungsbereich	130
I. Erfüllungsübernahme, § 329 – Befreiende Schuldübernahme, §§ 414 ff.	130
II. Abstraktes Schuldversprechen/Anerkenntnis, §§ 780, 781	131
III. Schuldbeitritt	131
IV. Bürgschaft, §§ 765 ff.	132
B. Besonderheiten bei der Bürgschaft	133
I. Prüfschema	133
1. Bürgschaft entstanden	133
2. Untergang der Bürgschaft	135
3. Durchsetzbarkeit des Bürgschaftsanspruchs	136
4. Sonderfälle der Bürgschaft	136
II. Übertragung der Hauptforderung	137
III. Rechtsfolgen der Zahlung	137
C. Besondere Vertragsarten	138
I. Verbraucherverträge und besondere Vertriebsformen, §§ 312 ff.	138
1. Wirksamkeitsvoraussetzungen	138
2. Widerrufsrecht i.S.v. § 355	138
II. Vergleichsvertrag, § 779	139
III. Prozessvergleich, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	139
D. Factoring	141
E. Zahlungsdienste und elektronisches Geld, §§ 675 c ff.	143
5. Teil: Schadensersatzansprüche aus Deliktsrecht (i.w.S.)	144
1. Abschnitt: Haftungstatbestände	144
A. Ansprüche bei Verkehrsunfall aus StVG	144
I. Voraussetzungen aus §§ 7, 18 StVG	144
II. Rechtsfolge	147

B. Weitere Ansprüche bei Verkehrsunfall.....	148
C. Produkthaftungsgesetz	150
D. Schadensersatzhaftung aus §§ 823 ff.....	150
I. Haftung aus § 823 Abs. 1	150
1. Rechtsgutverletzung	151
a) Eigentumsverletzung bei weiterfressendem Mangel	152
b) Körper-/Gesundheitsverletzung: Schockschäden; Tötung	152
c) Allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht	153
d) Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb als sonstiges Recht	154
2. Durch ein Verhalten des Anspruchsgegners	154
3. Verschulden	155
II. § 823 Abs. 2 i.V.m. Schutzgesetz	156
III. § 826	157
IV. § 831	157
V. § 832	157
VI. Haftung für Tiere, §§ 833 ff.	157
VII. Haftung für Gebäude, §§ 836–838	157
2. Abschnitt: Rechtsfolgen der Schadensersatzhaftung, §§ 249 ff.	158
A. Prüfschema.....	158
B. Überblick.....	159
I. Konkrete Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	159
II. Fiktive Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	160
III. Abrechnung auf Neuwagenbasis	160
IV. Abrechnung des Wiederbeschaffungsaufwandes, § 251	161
V. Mietwagenkosten	161
VI. Abstrakte Nutzungsausfallentschädigung, § 251 Abs. 1 Var. 1	162
VII. Sonstige (Folge-)Schäden	163
VIII. Personenschäden	164
1. Materielle Schäden	164
2. Ersatzansprüche Dritter	165
IX. Vorsorgekosten	166
X. Vorteilsanrechnung	166
XI. Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2	167
6. Teil: Bereicherungsrecht	168
1. Abschnitt: Anwendungsbereich	168
2. Abschnitt: Leistungskondiktion	169
A. Überblick.....	169
B. Voraussetzungen	169
3. Abschnitt: Nichtleistungskondiktion	172
A. Anwendungsbereich	172
B. Nichtleistungskondiktion in Mehrpersonenverhältnissen	173
I. Grundsatz: Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion	173
II. Ausnahmen von der Subsidiarität	173
III. Spezialfälle der Nichtleistungskondiktion in § 816	174

1. Verfügung durch einen Nichtberechtigten, § 816 Abs. 1	174
2. Empfang durch einen Nichtberechtigten, § 816 Abs. 2	175
C. Rechtsfolgen der Bereicherungsansprüche.....	176
D. Die Bereicherungseinrede aus § 821	178
7. Teil: Regress (Ausgleichsansprüche)	179
1. Abschnitt: Ansprüche aus eigenem Recht	179
A. Gesamtschuldausgleich, § 426	179
I. Fallgruppen der Gesamtschuld	180
II. Rechtsfolgen der Gesamtschuld	180
1. Im Außenverhältnis gegenüber dem Gläubiger	180
2. Im Innenverhältnis der Schuldner	180
III. Sonderfall: Gestörte Gesamtschuld	182
B. Geschäftsführung ohne Auftrag	183
2. Abschnitt: Ansprüche aus übergegangenem Recht	186
A. Automatischer Übergang per Gesetz, sog. cessio legis.....	186
B. Zessionsregress	187
8. Teil: Sachenrecht	188
1. Abschnitt: Dingliche Ansprüche	188
A. Herausgabeansprüche.....	188
B. Ansprüche aus dem E-B-V	191
I. Primäranspruch aus § 985	191
II. Die Sekundäransprüche, §§ 987 ff.	192
1. Nutzungsersatz- und Schadensersatzansprüche	192
2. Besonderheiten	193
3. Verwendungsersatz, §§ 994 ff.	195
C. Ansprüche auf Unterlassen, Störungsbeseitigung.....	197
2. Abschnitt: Erwerb dinglicher Rechte an beweglichen Sachen	200
A. Rechtsgeschäftlicher Erwerb an beweglichen Sachen, §§ 929 ff.....	201
I. Dingliche Einigung	201
II. Vollzugsmoment	202
1. Übergabe, § 929 S. 1	202
2. Besitzkonstitut, § 930	203
3. Übergabesurrogat, § 931	203
III. Einigsein	204
IV. Berechtigung des Verfügenden	204
V. Erwerb vom Nichtberechtigten	204
B. Sicherheiten an beweglichen Sachen.....	209
I. Eigentumsvorbehalt	209
II. Sicherungsübereignung	211
III. Pfandrechte	212
IV. Verhältnis der dinglichen Sicherheiten zur Forderung	214
3. Abschnitt: Erwerb von Grundstücksrechten	214
A. Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb am Grundstück gemäß §§ 873, 925	214

B. Die Vormerkung, §§ 883 ff.	217
I. Einordnung als akzessorische Sicherheit	217
II. Entstehungsvoraussetzungen der Vormerkung	218
III. Untergang der Vormerkung	219
IV. Zweiterwerb der Vormerkung, § 398 i.V.m. § 401 analog	219
V. Rechtsfolgen der Vormerkung	220
4. Abschnitt: Gesetzlicher Erwerb	221
A. Die Erwerbstatbestände, §§ 937 ff.	221
B. Gesetzlicher Erwerb an Urkunden i.S.v. § 952	223
I. „Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier“	223
II. „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“	223
C. Weitere gesetzliche Erwerbsarten gemäß §§ 937 ff.	223
5. Abschnitt: Verwertungsrechte: Hypothek und Grundschuld, §§ 1113 ff.	224
A. Unterschied Hypothek – Grundschuld	224
B. Voraussetzungen für den Ersterwerb	224
C. Der Zweiterwerb der Hypothek/Grundschuld	227
I. Zweiterwerb der Hypothek, §§ 398, 1153, 1154	227
II. Der gutgläubige Zweiterwerb der Hypothek	227
1. Dinglicher Mangel der Hypothek – überwindbar gemäß § 892	227
2. Forderungsmangel – überwindbar für die Hypothek gemäß § 1138	227
3. Möglichkeiten zur Verhinderung des Gutgläubenserwerbs	228
III. Besonderheiten bei der Grundschuld	228
D. Rechtsfolgen der Hypothek/Grundschuld	229
E. Dienstbarkeiten	230
9. Teil: Besondere Rechtsgebiete	231
1. Abschnitt: Familienrecht, §§ 1297 ff.	231
A. Anwendungsbereich	231
I. Verlöbnis, §§ 1297 ff.	231
II. Rechtsfolgen der Ehe – Allgemeiner Teil, §§ 1353 ff.	231
1. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, § 1357	231
2. Internes Haftungsprivileg, § 1359	232
3. Eigentumsvermutung des § 1362	232
4. Weitere Rechtsfolgen beim gesetzlichen Güterstand	232
B. Ansprüche bei Scheitern der Ehe	234
C. Interne Ausgleichsansprüche	236
2. Abschnitt: Erbrecht, §§ 1922 ff.	238
A. Gewillkürte Erbfolge	238
I. Typische Auslegungsprobleme bei letztwilligen Verfügungen	239
1. Abgrenzung (Mit-)Erbeinsetzung – Vermächtnis	239
2. Berliner Testament	239
a) Vor-, Nacherbschaft, §§ 2100 ff.	239
b) Einsetzung als Vollerbe	240
c) Bindungswirkung, §§ 2270 ff.	241
II. Auslegung und Form	241
B. Gesetzliche Erbfolge	241

C. Miterbengemeinschaft, §§ 2032 ff.	242
D. Erbenhaftung, §§ 1967 ff., 2058 ff.	243
E. Pflichtteilsberechtigte, §§ 2303 ff.	244
F. Scheinerben, §§ 2365 ff.	244
G. Vorweggenommene Erbfolge	245
3. Abschnitt: Handelsrecht	246
A. Anwendungsbereich	246
B. Vorschriften über Handelsgeschäfte, §§ 343 ff. HGB	246
C. Hilfspersonen der Kaufleute	250
D. Eintragungspflichten und Rechtschein	250
E. Gesetzliche Haftung gemäß §§ 25 ff. HGB	251
F. Prozessuale Besonderheiten	252
4. Abschnitt: Gesellschaftsrecht	252
A. Überblick	252
B. Haftung und Zurechnung	253
C. Beendigung der Gesellschaft	258
I. Beendigungsgründe	258
II. Liquidation	259
D. Haftung im Innenverhältnis	259
I. Sozialansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter	259
II. Sozialansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft	260
5. Abschnitt: Arbeitsrecht	260
A. Anwendungsbereich	261
B. Klage vor dem Arbeitsgericht, insbesondere Kündigungsschutzklage	261
I. Sachliche Zuständigkeit bzw. Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten, § 2 ArbGG	261
II. Örtliche Zuständigkeit	262
III. Statthafte Klageart	262
IV. Postulationsfähigkeit	263
V. Sonstige Probleme zur Zulässigkeit der Klage	263
VI. Begründetheit der Klage	263
1. Besonderheiten bei unwirksamer Kündigung	265
2. Besonderheiten bei verhaltensbedingter Kündigung	265
3. Betriebsbedingte Kündigung	266
C. Besonderheiten im materiellen Recht	266
I. Bei Abschluss des Arbeitsvertrags	266
II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	267
III. Schadensersatzansprüche bei vertraglichen Leistungsstörungen	268
1. Haftung des Arbeitnehmers wegen Pflichtverletzung	269
2. Haftung des Arbeitgebers bei Pflichtverletzung	269
3. Ansprüche des Arbeitnehmers auf Weihnachtsgeld/ sonstige Gratifikationen, Betriebsrisiko	269
D. Besonderheiten aus dem AGG	270
Stichwortverzeichnis	273

1. Teil: Prüfungseinstieg in die Zivilrechtsklausur

Der Einstieg in der Klausur erfolgt in der Regel über die einschlägige Anspruchsgrundlage: Ausgehend vom Klageantrag im Rahmen von gerichtlichen Klausuren oder in der Anwaltsklausur vom Begehren des Mandanten ist hier über die einschlägige Anspruchsgrundlage die entscheidende Weichenstellung vorzunehmen.

Ausgehend vom Begehren des Klägers/Mandanten sind die üblichen fünf goldenen W's zu prüfen: Wer will was von wem weswegen woraus? Sorgfalt ist insbesondere auf das „was“ zu legen, weil hier die Art der Anspruchsgrundlage sortiert wird: So macht es einen Unterschied, ob Wertersatz, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Nutzungsersatz begehrt wird. Daher stets Abgleich mit der Rechtsfolge des zu prüfenden Anspruchs!

Für die **Prüfungsreihenfolge der Ansprüche** ist zu beachten:

- **Vertragliche Ansprüche** haben Vorrang aufgrund der Vertragsfreiheit, der vielfach besonderen Ausschlussgründe sowie Verjährungsregelungen.
- Es folgen die **vertragsähnlichen Ansprüche**, z.B. aufgrund eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses oder GoA.
- Alsdann sind die **dinglichen Ansprüche** zu prüfen, also bei Herausgabe §§ 985, 861, 1007¹ oder Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 oder Störungsbeseitigung/Unterlassen, §§ 862, 1004 etc.
- Danach Schadensersatzansprüche aus **Deliktsrecht**, §§ 823 ff.; §§ 7, 18 StVG; § 1 ProdHaftG. Zu beachten ist die Sperrwirkung des E-B-V gemäß § 993 Abs. 1 Hs. 2!
- Sodann die Ansprüche aus **Bereicherungsrecht**, §§ 812 ff. Diese sollten nach Deliktsrecht geprüft werden, weil Deliktsrecht zum einen mit Schadensersatz und Schmerzensgeld umfangreicher ist und zum anderen im Bereicherungsrecht der Anspruch aufgrund Entreicherung, § 818 Abs. 3, entfallen sein könnte.
- Als Notlösung sind zum Schluss **Ansprüche aus übergegangenem Recht** zu prüfen. Hintergrund kann ein Anspruchsübergang per Gesetz, z.B. § 426 Abs. 2 oder § 774 Abs. 1, oder eine Abtretung (Zession), § 398, ggf. in Verbindung mit Drittschadensliquidation sein.

Um die Klausurakte vollständig zu durchdringen ist es wichtig, den allgemeinen Prüfungsaufbau, den viele nach dem 1. Examen bereits verdrängt haben, einzuhalten. Lösungen im „Freestyle“ sind tödlich, weil hierdurch nicht alle Probleme des Falles erkannt werden und regelmäßig auch die Beweislast verkannt wird. Wenn Sie sich unsicher sind, wer bei welchem Tatbestandsmerkmal die Beweislast trägt, werfen Sie einen Blick in den Grüneberg. Dort finden Sie vielfach auch Ausführungen zur Beweislast.

Zwingen Sie sich daher, gedanklich die übliche Drei-Stufen-Rakete einzuhalten:

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Anspruchsaufbau**A. Anspruch entstanden****I. Normale Entstehungsvoraussetzungen:**

Einigung bzw. gesetzliche Voraussetzungen

- Darlegungs- und Beweislast beim Anspruchsteller

II. Wirksamkeit: Keine anfänglichen Nichtigkeitsgründe, §§ 104 ff.

- Darlegungs- und Beweislast in der Regel beim Gegner

⇒ **Rechtshindernde Einwände**

B. Anspruch untergegangen

- Darlegungs- und Beweislast in der Regel beim Anspruchsgegner

⇒ **Rechtsvernichtende Einwände**

I. durch **Erfüllung/Surrogate**, §§ 362 ff.**II.** durch **Leistungsstörungen**, §§ 275, 281 Abs. 4 etc.**III.** durch **Widerruf**, § 355 Abs. 1**IV.** wegen gravierender **Nebenpflichtverletzung**, §§ 282, 324**V.** wegen **Störung der Geschäftsgrundlage**, § 313 Abs. 3**C. Anspruch durchsetzbar (keine Einreden)**

- Darlegungs- und Beweislast beim Anspruchsgegner

⇒ **Rechtshemmende Einreden**

I. Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 320, 438 Abs. 4 S. 2, 634 a Abs. 4 S. 2, § 1000; für Kaufleute: § 369 HGB**II. Stundung**, vgl. § 205**III. Verjährung**, § 214**IV. Einwendungsdurchgriff**, § 359**V. Treu und Glauben**, § 242

- Diese Einreden, die die Durchsetzbarkeit hemmen, werden prozessual nur berücksichtigt, wenn der Beklagte sie geltend macht (gewisse Ausnahme: Treu und Glauben, § 242, wird von Amts wegen berücksichtigt, natürlich nur, wenn entsprechender Tatsachenvortrag in der Akte vorhanden ist).

Die nachfolgende Darstellung der vertraglichen Erfüllungsansprüche erfolgt nach vorstehendem Schema und beinhaltet die examensrelevanten Hauptprobleme.

2. Teil: Vertragliche Erfüllungsansprüche (Primärleistung)

1. Abschnitt: Entstehen des Anspruchs

A. Vertragliche Einigung

Grundsätzlich kommt ein Vertrag durch Einigung i.S.e. Angebots und einer Annahmeerklärung gemäß §§ 145 ff. zustande. Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen setzen **Rechtsbindungswillen** voraus, welcher ggf. durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 zu ermitteln ist. Rechtsbindungswille besteht, wenn die Parteien einen **notfalls einklagbaren Anspruch** begründen wollen. Dieser fehlt bei der bloßen Aufforderung an die andere Seite, dass diese ein Angebot abgeben möge (invitatio ad offerendum). Ferner fehlt Rechtsbindungswille erkennbar bei reinen, alltäglichen Gefälligkeiten.

3

Typische Klausurproblemfälle:

Einzelheiten sind hier stets streitig, daher in der Klausur einen Blick in den Grüneberg zu §§ 145, 312 b etc.!

- Zum **Vertragsschluss bei Benutzung privater Parkplätze** hat der BGH² entschieden:
 - Zwischen dem Betreiber eines privaten Parkplatzes und dem Fahrzeugführer kommt ein Vertrag über die Nutzung eines Fahrzeugabstellplatzes zustande, indem der Fahrzeugführer das als Realofferte in der Bereitstellung des Parkplatzes liegende Angebot durch das Abstellen des Fahrzeugs annimmt. Dies gilt auch für unentgeltliches Parken auf Kundenparkplätzen oder Besucherparkplätzen von Krankenhäusern.
 - Verstößt der Fahrzeugführer gegen die Parkbedingungen (z.B. überlanges Parken) und erwirkt er dadurch ein „erhöhtes Parkentgelt“, welches als Vertragsstrafe i.S.v. § 339 auszulegen ist, so haftet der Halter des Fahrzeugs hierfür nicht.
 - **Zur Beweislast:** Ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer gewesen ist, besteht nicht. Den Fahrzeughalter trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast: Um seine Fahrereigenschaft wirksam zu bestreiten, muss er vortragen, wer als Nutzer des Fahrzeugs im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt. Kommt der Fahrzeughalter dieser sekundären Darlegungslast nicht nach, dann bestreitet er seine Fahrereigenschaft nicht wirksam, sodass er selbst als Fahrzeugführer gilt und dem Parkplatzbetreiber auf die Vertragsstrafe haftet.
- **Tanken ohne zu zahlen:** Die betriebsbereite Zapfsäule³ stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Kaufvertrags dar. Die Annahme erfolgt durch den Kunden durch Betätigen der Zapfpistole. Die Zapfsäule ist keine bloße invitatio, weil der Tankstelleninhaber letztlich mit jedem Kunden kontrahieren will und Kapazitätsprobleme nicht auftauchen. Denn wenn der Vorrat erschöpft ist, geht die Zapfsäule automatisch aus.
Der BGH⁴ hat nicht entschieden, ob die dingliche Einigung über die Übereignung des Benzins gemäß § 929 ebenfalls an der Zapfsäule erfolgt oder nur Zug um Zug gegen Zahlung an der Kasse, daher nach wie vor streitig.

2 BGH RÜ 2020, 205, 206 ff.

3 Grüneberg/Ellenberger, 82. Aufl. 2023, § 145 BGB Rn. 7 generell zu Automaten.

4 BGH RÜ 2011, 488.

■ Internetverträge:

- **Offerten auf der Homepage des Verkäufers** sind bloße invitationes, da dieser noch seine Kapazitäten und u.U. den Kunden prüfen möchte. Also erfolgt das Angebot durch den Kunden. Die Annahme des Verkäufers erfolgt durch eine Bestätigungsmail: Hier ist auszulegen, ob es sich lediglich um eine Bestätigung des Zugangs des Angebots (i.S.v. § 312 i Abs. 1 Nr. 3) handelt oder bereits um eine verbindliche Annahme. Die Annahme erfolgt sonst erst mit Zusenden der Ware.
- **Verträge, die über Internetplattformen (eBay etc.) erfolgen:**
 - Bei **Sofortkaufen-Option** verbindliches Angebot durch den Verkäufer, denn jetzt ist technisch gewährleistet, dass keine Kapazitätsprobleme auftreten.
 - Bei **eBay-Versteigerungen** gibt der Verkäufer durch Einstellen der Ware bei eBay ein Angebot (an einen unbestimmten Personenkreis) ab; der Meistbietende erklärt die Annahme. Dies folgt aus § 6 Nr. 2 der AGB von eBay, die zwar nicht direkt für den Kaufvertrag gelten, aber als Auslegungshilfe herangezogen werden, „Verkehrssitte“ i.S.v. § 157 (str.).⁵

Beachte: Der Vertrag kommt grundsätzlich mit zeitlichem Ende der Auktion zustande; anders bei **berechtigtem Abbruch** der Auktion durch den Verkäufer (AGB von eBay als Auslegungshilfe), weil:

- Verkäufer entdeckt jetzt seinen Irrtum i.S.v. § 119,
- Verkäufer bemerkt jetzt Mängel oder den Verlust der eingestellten Ware.

Bei **unberechtigtem Abbruch** kommt dagegen der Kaufvertrag mit dem zu diesem Zeitpunkt Meistbietenden zustande, analog § 162.

- Bei sog. **Abbruchjägern**⁶ kommt der Einwand des Rechtsmissbrauches gemäß **§ 242** in Betracht: Abbruchjäger bieten parallel bei vielen eBay Auktionen nur geringe Beträge auf Sachen, die sie zwar nicht haben wollen, die aber ein Vielfaches wert sind. Dabei hoffen Abbruchjäger, dass sie nicht überboten werden und der Verkäufer panisch die Auktion abbricht und anderweitig veräußert, weil der aktuell gebotene Preis mangels weiterer Mitbieter zu niedrig ist. Nach dem oben Erörterten kommt nun der Kaufvertrag mit dem Abbruchjäger zustande und er macht, wie von Anfang an geplant, dann Schadensersatz statt der Leistung in Höhe des objektiven Wertes der Sache geltend. Der BGH hat klargestellt, dass bei der Differenzierung **zwischen rechtsmissbräuchlichen Abbruchjägern** einerseits **und legitimen Schnäppchenjägern** andererseits abstrakte, verallgemeinerungsfähige Kriterien, die zwingend den Schluss auf einen Abbruchjäger zulassen, nicht aufgestellt werden können. Vielmehr ist eine Gesamtwürdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls erforderlich: Anzahl der Auktionen, Gesamtsumme, Art der Gegenstände.
- **Beim sog. Shill Bidding**⁷ will der Verkäufer das bis dato zu niedrig stehende Höchstgebot manipulieren und bietet über ein anderes eBay-Konto selbst mit. Da der Verkäufer durch Freischalten der Auktion ein verbindliches Angebot gemäß **§ 145** abgibt, das „**einem anderen**“ gegenüber erteilt wird, **kann der Verkäufer nicht selbst der Meistbietende** sein. Ähnlich wie bei verbotenen In-Sich-Geschäften i.S.v. § 181, die ein Stellvertreter abgibt, ist hier das Eigengebot des V un-

⁵ BGH NJW 2011, 2643; Grüneberg/Ellenberger § 156 BGB Rn. 3.

⁶ BGH RÜ 2019, 749.

⁷ BGH RÜ 2017, 210.

wirksam. Daher kommt der Vertrag zum ursprünglichen Höchstgebot (also ggf. nur 1 €) zu Stande, da die Gebote des Verkäufers unwirksam sind und der Bieter sich nicht selbst überbieten kann.

- Der **Dash Button**⁸ von Amazon verstößt gegen die Vorgaben über den elektronischen Geschäftsverkehr, da die Produktinfos/Preise entgegen **§ 312 j Abs. 1, 2** nicht unmittelbar vor der Bestellung des Verbrauchers erfolgen; daher liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen das **Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2** vor. Ferner fehlt der vorherige ausdrückliche Hinweis i.S.v. **§ 312 j Abs. 3: „zahlungspflichtig bestellen“**, sodass der Kaufvertrag gemäß § 312 j Abs. 4 nichtig ist.

Bestellung unter fremden Namen: z.B. Sohn bestellt unter dem eBay-Mitgliedsnamen des Vaters.⁹

Also kein Handeln im fremden Namen, sondern unter fremdem Namen. Die h.M.¹⁰ differenziert: falls Identität unwichtig, liegt eine bloße Namenstäuschung vor und es kommt ein Vertrag mit dem Handelnden zustande. Ist hingegen die Identität (des Vaters) wichtig, so gelten hierfür §§ 164 ff. analog. Mangels Vollmachterteilung durch den Vater, § 167, und mangels Genehmigung, § 177, daher eigentlich nicht dem Vater zurechenbar. Für eine Duldungsvollmacht fehlt es an dem wesentlichen Dulden des Vaters. Für eine Anscheinsvollmacht ist erforderlich, dass der Vater fahrlässig nicht eingeschritten ist. Da innerhalb der Familie keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, entfällt in der Regel der Fahrlässigkeitsvorwurf, wenn nicht nachzuweisen ist, dass der Sohn bereits des Öfteren so gehandelt hat. Jedoch lässt sich ein Anspruch gegen den Sohn analog § 179 Abs. 1 bejahen. Ist der Sohn minderjährig, ist der Anspruch aber gemäß § 179 Abs. 3 ausgeschlossen. Deliktische Ansprüche aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 StGB kommen nur in Betracht, wenn der Sohn schuldfähig ist, § 828 Abs. 3 und betrügerisch gehandelt hat. Ggf. sind noch bereicherungsrechtliche Ansprüche aus §§ 812, 818 zu prüfen.

- **Abgrenzung Vertrag zur reinen Gefälligkeit:** Ein Vertrag kann nur angenommen werden, wenn Rechtsbindungswille besteht. Kontrollfrage für die Auslegung: Wollen die Parteien notfalls einen einklagbaren Anspruch begründen? Kriterien hierfür sind die wirtschaftliche Bedeutung, die Wichtigkeit der Interessen sowie drohende Gefahren.¹¹ Rein gesellschaftliche, freundschaftliche Ereignisse begründen nur eine rein tatsächliche, alltägliche Gefälligkeit, z.B. bloße Zusage, einen Arbeitskollegen nach Dienstschluss nach Hause zu fahren. Dann bestehen keine Erfüllungsansprüche. Dieses Ergebnis darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass man auf die GoA, §§ 677 ff. ausweicht: Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, verlangt der BGH¹² in solchen Fällen ausnahmsweise, dass der Geschäftsführer Rechtsbindungswillen hat (was natürlich normalerweise bei der GoA nicht erforderlich ist).

8 OLG München, Urt. v. 10.01.2019 – 29 U 1091/18, BeckRS 2019, 11873.

9 Grüneberg/Ellenberger § 172 BGB Rn. 18.

10 Grüneberg/Ellenberger § 164 BGB Rn. 10, 12.

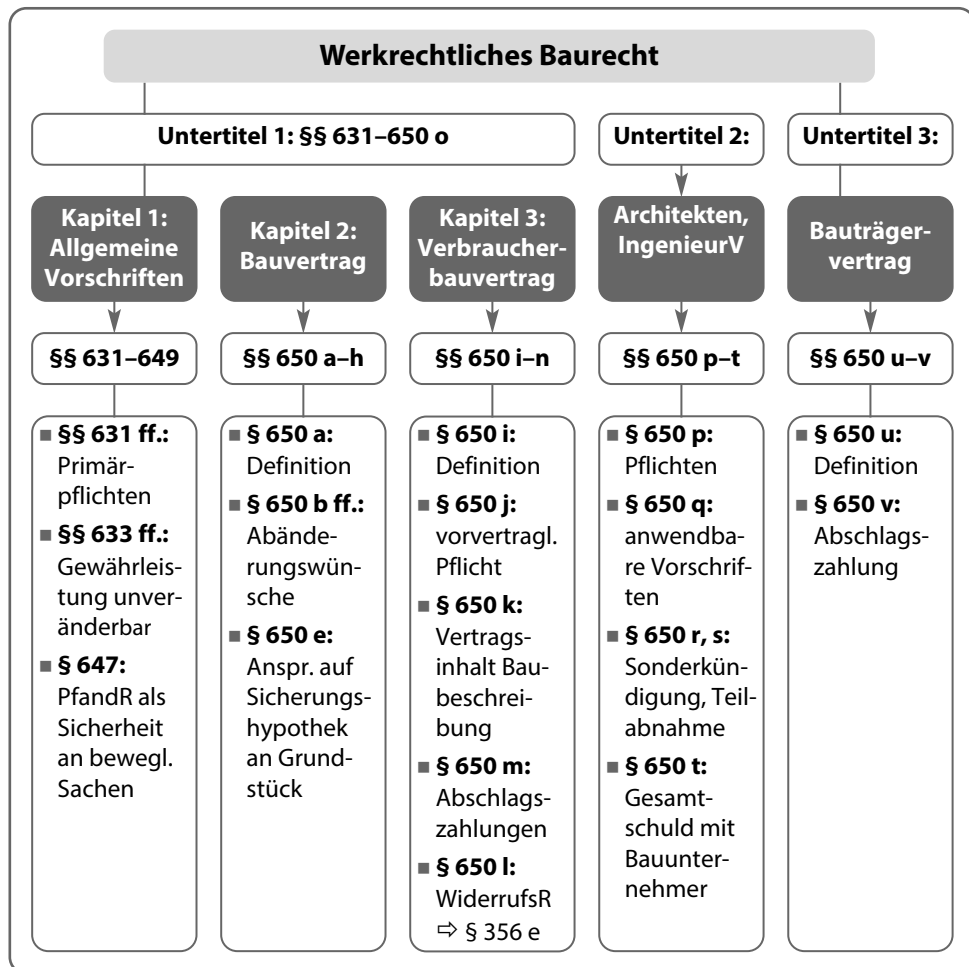
11 Grüneberg/Grüneberg Einl. v. § 241 BGB Rn. 7–9.

12 BGH RÜ 2015, 694.

VII. Baurecht

1. Privates Baurecht

143



a) Der Bauvertrag, §§ 650 a ff.

aa) Anwendungsbereich

Nach der **Legaldefinition des § 650 a Abs. 1** ist der Bauvertrag ein Vertrag über die Herstellung, die Wiederherstellung, die Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerkes oder einer Außenanlage oder eines Teiles hiervon. Über **§ 650 a Abs. 2** werden Verträge über die Instandhaltung eines Bauwerkes als Bauvertrag angesehen, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Bauwerkes von wesentlicher Bedeutung ist (z. B. Pflege und Wartung von tragenden Teilen einer Autobahnbrücke).

bb) Änderungswünsche

Da in der Praxis häufig **Änderungswünsche** auftreten, hat der Gesetzgeber das Procedere bei Abänderungen der ursprünglichen Absprachen in § 650 b im Sinne eines **Zwei-Stufen-Modells** geregelt:

- (1.) Gemäß **§ 650 b Abs. 1** soll zunächst eine **einvernehmliche Vertragsanpassung** angestrebt werden.

(2.) Gelingt dies binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer nicht, kann der Besteller **einseitig die Änderung in Textform** anordnen, **§ 650 b Abs. 2**.

Gemäß § 650 b Abs. 2 S. 2 muss dies allerdings für den Unternehmer zumutbar sein. Kriterien: technische Möglichkeiten, Ausstattung, Qualifikation des Bauunternehmers sowie seine betriebliche Struktur. Für die dann bei wirksamer einseitiger Anordnung wichtige Frage der Anpassung der Vergütung enthält § 650 c Vorgaben zur Berechnung einer Mehr- oder Mindervergütung. Danach hat der Unternehmer ein Wahlrecht, zwischen den tatsächlich erforderlichen Kosten, § 650 c Abs. 1 oder Nachträge auf Basis seiner ursprünglichen Kalkulation, § 650 c Abs. 2. Bei Streit der Parteien über die geschuldete Mehrvergütung kommt eine vorläufige Pauschalierung gemäß § 650 c Abs. 3 in Betracht.

Klausurhinweis: Für den **einstweiligen Rechtsschutz** ist **§ 650 d** zu beachten: Streiten die Parteien aufgrund der Eilbedürftigkeit im einstweiligen Rechtsschutz über das Anordnungsrecht des Bestellers i.S.v. § 650 b Abs. 2 bzw. über die Vergütungsanpassung gemäß § 650 c nach Beginn der Bauausführung, so ist gemäß § 650 d, sofern dies nach Beginn der Bauausführung geschieht, nicht mehr erforderlich, dass ein Verfügungsgrund i.S.d. §§ 940 ff. ZPO glaubhaft gemacht wird.

cc) Modifizierung des allgemeinen Werkvertragsrechts

Für den Bauvertrag i.S.v. § 650 a gelten zunächst die allgemeinen werkvertragsrechtlichen Vorschriften der §§ 631 ff., insbesondere für die Gewährleistung die §§ 633 ff. Jedoch gibt es für die Praxis am Bau im Übrigen einige Modifizierungen:

- **§ 650 g Abs. 4** stellt klar, dass der **Vergütungsanspruch** des Bauunternehmers erst dann **fällig** ist, wenn eine Abnahme des Bestellers nach § 640 erfolgt oder nach § 641 Abs. 2 entbehrlich ist **und** eine prüffähige (!) Schlussrechnung vorliegt.
- Für die **Kündigung** nach §§ 648 ff. sieht **§ 650 h** beim Bauvertrag Schriftform vor.
- **§ 650 g Abs. 1 bis 3** ergänzt die Regelung in § 640 Abs. 2 zur **fiktiven Abnahme** des Bestellers.
- Da das im allgemeinen Teil vorgesehene Werkunternehmerpfandrecht, § 647 nur an beweglichen Sachen (automatisch, kraft Gesetzes) entsteht, ist für den Bauvertrag in **§ 650 e** als Entsprechung eine **Sicherungshypothek** vorgesehen. Diese entsteht jedoch nicht automatisch, sondern § 650 e schafft nur einen Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek. Parallel sind für Bauhandwerker in § 650 f Ansprüche auf sonstige Sicherheiten vorgesehen. (s. bereits Rn. 140).

b) Der Verbraucherbauvertrag, §§ 650 i ff.

aa) Anwendungsbereich

Nach der **Legaldefinition des § 650 i Abs. 1** ist ein Verbraucherbauvertrag nur gegeben, wenn es sich um einen Neubau oder erheblichen Umbau eines Gebäudes handelt. In persönlicher Hinsicht gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Verbraucher, § 13 und Unternehmer, § 14.

Im Gegensatz zum allgemeinen Bauvertrag i.S.v. § 650 a ist bloßes Erstellen von Teilen von Gebäuden nicht erfasst und auch nicht Außenanlagen. Gleiches gilt für kleinere Umbaumaßnahmen.²³⁹

²³⁹ Grüneberg/Retzlaff § 650 i BGB Rn. 4.

Daher empfiehlt sich für die Klausur folgende **Prüfungsreihenfolge**:

- (1.) Liegt ein Verbraucherbaupertrag, § 650 i vor?
- (2.) Wenn nein: Liegt ein allgemeiner Bauvertrag, § 650 a vor?
- (3.) Hilfsweise allgemeiner Werkvertrag, § 631

bb) Modifizierung des allgemeinen Werkvertragsrechts

Zunächst gelten wieder die normalen werkrechtlichen Vorschriften der §§ 631 ff. sowie grundsätzlich die Vorschriften über den allgemeinen Bauvertrag, §§ 650 a ff. Auch beim Verbraucherbaupertrag gibt es durch §§ 650 i ff. keine Modifizierungen des Gewährleistungsrechts aus §§ 633 ff. (anders beim Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff.!). Jedoch ergeben sich folgende Modifizierungen:

- **Gemäß § 650 i Abs. 2** bedarf der Verbraucherbaupertrag der **Textform, § 126 b**.

Klausurhinweis: Liegt ein Verbraucherbaupertrag i.S.v. § 650 i Abs. 1 vor, so ist dieser – da Schwarzarbeit naturgemäß stets mündlich vereinbart wird – bereits mangels Textform i.S.v. § 650 i Abs. 2 gemäß § 125 formnichtig, da auch keine Heilung (z.B. bei Fertigstellen des Werkes) vorgesehen ist! Obwohl dann der Vertrag bereits deswegen nichtig ist, sollte dennoch auf den traditionellen Nichtigkeitsgrund § 134 i.V.m. SchwarzArbG eingegangen werden.

- Zusätzlich wird der Verbraucher über die §§ 650 j ff. geschützt: So sind bereits für den vorvertraglichen Bereich in **§ 650 j** i.V.m. Art. 249 § 1 EGBGB die Formalien zur **Baubeschreibung** in Textform geregelt. In **§ 650 k** wird klargestellt, dass die Angaben in der Baubeschreibung Vertragsbestandteil des Verbraucherbaupertrages sind, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
§ 650 k Abs. 2 liefert Auslegungshilfen bei unvollständiger oder unklarer Baubeschreibung.
- **§ 650 k Abs. 3** regelt die Verbindlichkeit von **Fertigstellungsterminen**. Die weiteren Rechtsfolgen richten sich natürlich nach allgemeinem Verzugsrecht, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 bzw. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 oder § 323.
- **§ 650 m** regelt Besonderheiten bei der **Abschlagszahlung i.S.v. § 632 a**.

cc) Widerrufsrecht, § 650 l

Zum effektiven Schutz des Verbrauchers hat der Gesetzgeber in **§ 650 l** ein 14-tägiges Widerrufsrecht i.S.v. § 355 vorgesehen. Ein Widerrufsrecht besteht hingegen nicht, falls der Verbraucherbaupertrag notariell beurkundet wurde, weil dann gemäß § 17 Abs. 2 a Nr. 2 BeurkG ohnehin eine Bedenkzeit besteht. Natürlich muss der Unternehmer den Verbraucher gemäß Art. 249 § 3 des EGBGB über das Widerrufsrecht belehren, um die 14-tägige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 auszulösen, vgl. § 356 e S. 1. Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Belehrung erlischt das Widerrufsrecht gemäß § 356 e S. 2 erst nach 12 Monaten und 14 Tagen nach Vertragschluss. Für die aufgrund wirksamen Widerrufs ausgelöste Rückabwicklung gemäß § 355 Abs. 3, § 357 ff. enthält § 357 e ergänzende Regelungen.

Natürlich kann von den Vorschriften über den Verbraucherbaupertrag nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, **§ 650 o S. 1**; gleiches gilt für Umgehungsgeschäfte, § 650 o S. 2 (Parallelen zu § 476 für den Verbrauchsgüterkauf).

c) Der Architekten- und Ingenieurvertrag, §§ 650 p ff.

aa) Anwendungsbereich: Architekten- und Ingenieurverträge wurden bislang als Geisteswerk ohnehin über die §§ 631 ff. gelöst. **§ 650 q** regelt die grundsätzliche Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des Werkvertrags i.S.v. §§ 631 ff. auf den Architekten- und Ingenieurvertrag sowie der §§ 650 b, 650 e bis h aus dem allgemeinen Bauvertragsrecht.

Nach der **Legaldefinition in § 650 p Abs. 1** handelt es sich um Leistungen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerkes oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. § 650 p Abs. 2 präzisiert die Planungsgrundlage zur Ermittlung der Ziele sowie einer Kostenschätzung.

bb) Ggf. kann dann der Besteller binnen zwei Wochen sein **Sonderkündigungsrecht gemäß § 650 r** ausüben, wenn ihm z.B. die Kosten zu hoch erscheinen, weil er Aufwand und Realisierbarkeit des avisierten Bauvorhabens anders eingeschätzt hatte.

cc) § 650 t regelt die wichtige Frage einer **gesamtschuldnerischen Haftung** mit dem Bauunternehmer, wenn dem Architekt/Ingenieur neben der Planung auch die Bauaufsichtspflicht übertragen worden war und er diese verletzt und insofern einen Mangel des bauausführenden Unternehmers nicht entdeckt hat. Allerdings kann gemäß § 650 t Hs. 2 der Architekt die Leistung verweigern (Einrede!), wenn der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat. (Der Vorrang der Nacherfüllung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 gegenüber dem Bauunternehmer gilt also auch hier!)

Klausurtyp: Zu beachten ist, dass das Leistungsverweigerungsrecht des Architekten aus § 650 t Hs. 2 nur für Überwachungsfehler gilt. Bei echten Planungsmängeln, die ja ein eigenes mangelhaftes Geisteswerk des Architekten darstellen, wäre eine derartige Subsidiarität unbillig!²⁴⁰

d) Der Bauträgervertrag, §§ 650 u, 650 v

aa) Anwendungsbereich

Nach der Legaldefinition in **§ 650 u Abs. 1 S. 1** handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der einerseits die Errichtung/den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerkes zum Gegenstand hat und andererseits zugleich auch die Verpflichtung des Unternehmers enthält, dem Besteller sodann das Eigentum an dem (Haus-) Grundstück zu übertragen (oder zumindest ein Erbbaurecht). Damit enthält der **gemischte Vertrag Elemente des Baurechts und des Kaufrechtes**.

bb) Differenzierte Rechtsfolgen

Aufgrund des typengemischten Vertrages ist dementsprechend in **§ 650 u Abs. 1 S. 2, 3** auch eine **differenzierte Rechtsfolge** vorgesehen:

- **§ 650 u Abs. 1 S. 2:** In Bezug auf **Errichtung/Umbau** gilt Werkvertragsrecht des 1. Untertitels, also die allgemeinen Vorschriften in §§ 631 ff. sowie § 650 a über den Allgemeinen Bauvertrag und beim Verbraucherbauvertrag auch die §§ 650 i.

²⁴⁰ Grüneberg/Retzlaff § 650 t Rn. 2.

Prüfschema: Besitzschutzansprüche

Possessorische Besitzschutzansprüche

Herausgabe bei Besitzentzug, § 861

1. **Anspruchsteller = Ehemaliger Besitzer**
(auch mittelbarer Besitzer, § 869 S. 1)
 2. **Anspruchsgegner = Fehlerhafter Besitzer**
 - a) **§ 858 I 1**: selbst verbotene Eigenmacht begangen
 - b) **§ 858 II 2**: Besitznachfolger, wenn Erbe/Vorsatz
 3. **Kein Ausschluss des Anspruchs**
 - a) **Erlaubte Besitzkehr**, § 859 II u. III
 - b) **Entzogener Besitz war fehlerhaft**, § 861 II
 - c) **Erlöschen ein Jahr** nach verbotener Eigenmacht, § 864
- ⇒ **Andere Einwendungen sind ausgeschlossen, § 863!**

Unterlassung bei Besitzstörung, § 862

1. **Anspruchsteller = Besitzer**
(auch mittelbarer Besitzer, § 869 S. 1)
 2. **Anspruchsgegner = Störer**
durch verbotene Eigenmacht, § 858
 3. **Kein Ausschluss des Anspruchs**
 - a) **Erlaubte Besitzwehr**, § 859 I
 - b) **Gestörter Besitz war fehlerhaft**, § 862 II
 - c) **Erlöschen ein Jahr** nach verbotener Eigenmacht, § 864
- ⇒ **Andere Einwendungen sind ausgeschlossen, § 863!**

Selbsthilferechte

Besitzkehr, § 859 II und III

1. **Besitzentziehung** durch verbotene Eigenmacht, § 858
2. **Einhaltung der zeitlichen Grenzen**
 - a) **bewegliche Sachen, § 859 II**, nur wenn
 - Täter auf frischer Tat betroffen oder
 - Täter unmittelbar verfolgt (Nacheile)
 - b) **Grundstücke, § 859 III** nur durch sofortige „Entsetzung“ des Täters

Besitzwehr, § 859 I

1. **Drohende Besitzentziehung oder drohende/andauernde Besitzstörung** durch verbotene Eigenmacht, § 858 I
2. Abwehr durch **Gewalt**, die das erforderliche Maß nicht überschreiten darf

Petitorische Besitzschutzansprüche

Bösgläubiger Besitzer, § 1007 I und II

1. **Anspruchsteller = früherer** Besitzer
2. **Anspruchsgegner = gegenwärtiger** Besitzer
3. **Anspruchsgegner** bei Besitzerwerb bösgläubig bzgl. fehlendem Besitzrecht

Gutgläubiger Besitzer, § 1007 II

1. **Anspruchsteller = früherer** Besitzer
2. **Anspruchsgegner = gegenwärtiger** Besitzer
3. **Anspruchsgegner ist gutgläubig bzgl. fehlendem Besitzrecht, aber Sache zuvor abhandengekommen**

4. **Ausschlussgründe, § 1007 II, III**
 - a) **Anspruchsgegner** ist **Eigentümer, § 1007 II Hs. 2** (gilt auch für Abs. 1!)
 - b) **Anspruchsteller** war selbst bei Besitzerwerb **bösgläubig**
 - c) **Anspruchsteller** hatte **Besitz freiwillig aufgegeben**
 - d) Gemäß **§ 1007 III i.V.m. § 986**, wenn der **gegenwärtige Besitzer ein Recht zum Besitz** hat

Beachte, dass bei in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnissen die Anfechtung gemäß §§ 119 ff. abweichend von § 142 nur ex nunc wirkt, um Rückabwicklungsprobleme (über §§ 812 ff.) zu vermeiden.

3. Kommt kein Arbeitsvertrag zustande: **Ersatz der Vorstellungskosten gemäß § 670 analog.**⁶⁴⁰ Aber abdingbar in der Einladung zum Bewerbungsgespräch.

- Auch ohne Vertragsschluss kann ein Arbeitsverhältnis gemäß **§ 613 a** entstehen, aufgrund **Betriebsübernahme**.
- **Ausnahme: Widerspruch** des Arbeitnehmers binnen eines Monats nach Zugang der Unterrichtung gemäß **§ 613 a Abs. 5, Abs. 6**.

4. Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers aus § 611 a Abs. 2

Für die Vergütung gilt folgende Systematik:

a) Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn					
Argumente:					
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht erbrachte Arbeitsleistung ist unmöglich i.S.v. § 275 Abs. 1, da Fixschuld ■ Also geht Anspruch auf Gegenleistung (= Lohn) gemäß § 326 Abs. 1 unter 					
b) Ausnahme: Fallgruppen „Lohn ohne Arbeit“					
persönliche Leistungs- verhinde- rung, § 616	Krankheit des AN Feiertage §§ 2, 3 EFZG	Urlaub BUrIG	An- nahme- verzug des AN § 615 S. 1	Unmög- lichkeit vom AG zu vertreten, § 326 Abs. 2	§ 615 S. 3 i.V.m. Betriebs- risiko des AG

561

II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Automatische Beendigung bei Befristung oder auflösender Bedingung.

562

Hierzu verweist **§ 621 Abs. 3 auf das TzBfG.**⁶⁴¹

- Hierbei zu beachten: **Schriftform** der Abrede, **§ 14 Abs. 4 TzBfG**.

Befristung mit Sachgrund: Katalog des § 14 Abs. 1 TzBfG oder ohne Sachgrund, § 14 Abs. 2 TzBfG

Rechtsfolge bei Verstoß jeweils: Vertrag ist als unbefristeter Vertrag wirksam, **§ 16 TzBfG**.

- Das Gleiche gilt bei **auflösender Bedingung, § 21 TzBfG**.

Beachte: § 21 TzBfG verweist nicht auf § 14 Abs. 2 TzBfG, sodass eine auflösende Bedingung ohne Sachgrund unzulässig ist!

⁶⁴⁰ Grüneberg/Weidenkaff § 611 BGB Rn. 11.

⁶⁴¹ Mit kommentiert im Grüneberg/Weidenkaff § 620 BGB Rn. 11 ff.!

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgabe und Zugang	5
Abgeleitetes Besitzrecht	367
Abhandenkommen	391
Abmahnung	557
Abrechnung auf Neuwagenbasis	303
Abrechnung auf Reparaturkostenbasis	298
Abstraktes Schuldversprechen	233
Abstraktionsprinzip	24, 372
Abtretungsverbot	13
Abtretungsvertrag	13
actio pro socio	541
AGB	26
Akzessorietät	236
Allgemeine Schadenspauschale	313
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	286
Allklausel	398
Amtshaftung	283
Andeutungstheorie	475
Anerkenntnis	233
Anfangsvermögen	464
Anfechtung	19
Anfechtungsfrist	22
Anfechtungsgrund	20 f.
Anlassrechtsprechung	239
Annahme an Erfüllung statt	29
Annahmeverzug	123 ff.
Antizipierte Einigung	372
Anwaltsvertrag	184
Anwartschaftsrecht	367
Äquivalenzinteresse	284
Arbeitsgerichtliche Zuständigkeit	546
Architektenvertrag	143
Aufhebungsvertrag	162, 564
Auflassungsvormerkung	425
Auflösende Bedingung	25
Aufrechnung	33
Aufrechnungserklärung	33
Aufrechnungslage	33
Aufschiebende Bedingung	24
Auftrag	135, 138
Ausgleichsansprüche	339
Ausschlagung der Erbschaft	483
Außenverhältnis	7
Außergeschäftsraumverträge	41, 253
Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag	41, 253
B auträgervertrag	143
Beendigung der Gesellschaft	535
Beerdigungskosten	316
Befreiende Schuldübernahme	231
Befreiungsanspruch	354
Behandlungsvertrag	137
Berechtigte GoA	356 ff.
Berechtigung des Verfügenden	372, 378
Bereicherungseinrede	52, 348
Berliner Testament	471
Besitzer	367
Besitzkehr	365
Besitzkonstitut	375
Besitzmittlungsverhältnis	375
Besitzstörung	365
Betrieb eines Kfz	265
Betriebliche Übung	569
Betriebsbedingte Kündigung	559
Betriebsbezogener Eingriff	287
Betriebsübernahme	560
Blankobürgschaft	240
Blockierstellung	324
Bloße Hingabe erfüllungshalber	29
blue-pencil-Test	27
Bruchteilsgemeinschaft	517
Bürgschaft	236
c essio legis	250, 355, 361
Coranabedingte Leistungs- störungen	43, 178
D arlehensvermittler	197
Darlehensvertrag	214 ff.
Deckungsverhältnis	191
Deklaratorisches Schuldanerkenntnis	233
Dereliktion	430
Dezentralisierter Entlastungsbeweis	293
Dienstbarkeiten	450
Dienstvertrag	137
Dieselskandal	84
Digitale Produkte	69, 134, 147
Dingliche Einigung	372
Dispo	222
dolo-agit-Einrede	348
Doppelmangel	383, 489
Drittschadensliquidation	122
Duldung der Zwangsvollstreckung	446
E hegattenunterhalt	466
Ehevermittlung	213
Eigenbedarf	163
Eigentümer	367
Eigentümergeandschuld	431
Eigentumserwerb am Grundstück	409
Eigentumsverletzung	284
Eigentumsvermutung	456
Eigentumsvorbehalt	372, 392 ff.
erweiterter	393
verlängerter	393
Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb	287
Einrede der Stundung	46
Einrede der Vorausklage	237, 247
Einrede des nichterfüllten Vertrags	45
Einstweilige Verfügung	417
Eintragung ins Grundbuch	410
Eintragungspflichten deklaratorisch	507
konstitutiv	506
Einwendungsdurchgriff	51, 229
Elektive Konkurrenz	67
Elektronisches Geld	264
Endvermögen	461, 463

Entgangener Unterhalt	316	Herausforderungsformel	289
Entgeltliche Finanzierungshilfen	224	Herausgabeansprüche	364
Entgeltlicher Zahlungsaufschub	223	Hinterlegung	32, 324
Erschöpfung	344 ff.	Höhere Gewalt	178
Erbenhaftung	482 ff.	Hypothek	431 ff.
Erbschein	488	Immaterieller Schaden	296
Erfüllung	28 ff.	Inhaltskontrolle	26 f.
Erfüllung einer Verbindlichkeit	327	Inkassoermächtigung	263
Erfüllungsübernahme	231	Innerbetrieblicher Schadens-	
Erlassvertrag	34	ausgleich	566
Ersatz nutzloser Aufwendungen	58	Integritätsinteresse	284
Ersatzvornahme	68	Internetverträge	3
Ersitzung	430	invitatio ad offerendum	3
Erwerb vom		Irrtumsidentität	23
Nichtberechtigten	372, 379 ff.	Kauf auf Probe	127, 130
Existenzgründer	214, 227	Kauf bricht nicht Miete	149
Factoring	263	Kaufmännisches Bestätigungs-	
Fahrerhaftung	265	schreiben	4
Fehlerhafter Arbeitsvertrag	560	Kausalität	
Fehlerhaftes Produkt	282	haftungsausfüllende	283
Fernabsatzverträge	41, 254	haftungsbegründende	283, 289
Finanzierungshilfen	41, 51	Kautio	153
Finanzierungsleasing	169	Kommissionär	505
Firmenfortführung	510	Kongruenz	205
Fixgeschäft	36, 62	Konnexität	45, 459
Fixhandelskauf	502	Kontokorrentvorbehalt	393
Forderungskauf	263	Kontoüberziehung	214
Forderungsmangel	441 f.	Kostenanschlag	142
Forderungsverkauf	128	Kündigung	38, 556 ff.
Formnichtigkeit	15	betriebsbedingte	559
Freistellungsanspruch	355	verhaltensbedingte	557
Fremdbesitzer	367 f., 375	Kündigungsschutzklage	545 ff.
Fremdgeschäftsführungswille	356 f.	Leasingvertrag	112, 167 ff.
Fundsachen	430	Leihe	144
Garantenstellung	283, 288	Leistungskondition	321 ff.
Garantie	102 ff.	Liquidation	538
Gattungskauf	372	Maklervertrag	193 ff.
GbR	518	Markierungsvertrag	372
Gefahrübergang	69	Merkantiler Minderwert	296, 299
Gefälligkeit	3	Mietminderung	152
Geheißpersonen	373	Mietpreisbremse	198
Geltungserhaltende Reduktion	26 f.	Mietvertrag	144
Gesamthandsvermögen	476	Mietwagenkosten	305
Gesamtschuld	234, 352 ff.	Missbrauch der Vertretungsmacht	7
gestörte	356	Miterbengemeinschaft	476
Geschäfte zur Deckung des		Mittelbarer Nebenbesitz	375, 388
Lebensbedarfs	454	Mitverschulden	296, 316, 319
Geschäftsbesorgungsvertrag	138	Nachbürgschaft	249
Geschäftsführung ohne Auftrag	356 ff.	Nacherben	472
Gesetzlicher Erwerb	426 ff.	Nacherfüllung	68, 70 ff.
Gesetzlicher Güterstand	457 ff.	Naturalrestitution	296, 364
Gesetzliches Verbot	17	Nebenpflichtverletzung	2
Gewährleistungsrechte	68	Neu für Alt	298
Gläubigerverzug	123 ff.	Nichtleistungskondition	332 ff.
Globalbürgschaft	239	Normativer Schadensbegriff	59, 315
Grundbuchberichtigung	366, 414	Nothilfeformel	289
Grundsschuld	431 ff.	Nutzungsausfallentschädigung	306
Gutachterkosten	300	Offenkundigkeitsprinzip	6
Gütergemeinschaft	457, 475 f.	Öffentliche Versteigerung	406
Gutgläubenserwerb	372, 379		
Haftung der Gesellschafter	532		
Halterhaftung	265		
Handelsvertreter	505		

Ohne Rechtsgrund	330
Operatingleasing	168
Organbesitz	367
Pacht	144, 145
pactum de non petendo	53
Partnerschaftsgesellschaft	520
Partnerschaftsvermittlung	213
Pauschalreisevertrag	173 ff.
Personalsicherheiten	230
Personengesellschaften	515
Petitorische Ansprüche	365
Pfandrechte.....	404 ff.
gesetzliche	404
vertraglich vereinbarte	405
Pflichtteilsanspruch	473
Possessorische Ansprüche	365
Produkthaftungsgesetz	282
Prokurist	505
Prozessvergleich	257
Qualifizierte Legimationspapiere	429
Quasinegatorischer Unterlassungs- anspruch	371
Rahmenrecht	286 f.
Ratenlieferungsvertrag	41, 226
Räumungsanspruch	155
Recht zum Besitz	367
Rechtsbindungswille	3
Rechtshemmende Einreden	2
Rechtskauf	127
Rechtsverfolgungskosten	310
Rechtsvernichtende Einwände	2
Regress	349
Regresskreisel	356
Relative Veräußerungsverbote	381
Rettungsformel	289
Revokatorische Klage	459
Revolvierende Sicherheiten	398
Risikotypische Schäden	357
Rückbürgschaft.....	249
Rückgewähr	321
Rückgewährschuldverhältnis	56
Rücktritt	37, 68, 75
Rügeobliegenheit	85, 503
Sachkauf	127 f.
Saldo-Theorie	346
Schadensersatz neben der Leistung	54, 81 f., 115
Schadensersatz statt der Leistung	42, 54, 57, 63 ff., 79 f.
Schatzfund	430
Scheidung	461
Scheinerben	383, 488 ff.
Scheingeheilperson	373
Scheinsozius	522
Schenkungsvertrag	111, 186 ff.
Schmerzensgeld	296, 319
Schockschäden	285
Schönheitsreparaturklausel	158
Schuldbeitritt	234
Schuldnerschutzvorschriften	13
Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit	288
Selbstständige Garantie	103
Sicherungsanwartschaftsrecht	387
Sicherungsfall	387, 403
Sicherungshypothek	140, 444
Sicherungsübereignung	372, 397
Sittenwidrigkeit	18, 238
Sonderkündigungsrecht	218
Spezifische Tiergefahr	294
Stellvertretendes Commodum	54, 59, 83, 362
Stellvertretung	6
Störung der Geschäftsgrundlage	2, 43
Stundung	2, 46
Stundungsvereinbarung	215, 220, 245
Tatsachenbehauptung	286
Tausch	127, 129
Teilzahlungsgeschäfte	41, 214, 225
Tierhalter	294
Tod eines Gesellschafters	535
Totalschaden	304
Trennungunterhalt	460
Treu und Glauben	2, 53
Typische Betriebsgefahr	267
Übergabe	372, 373
Übergabesurrogat	372, 376
Übermaßnutzungen	369
Übersicherung	399
Überziehungskredit	222
Unabwendbares Ereignis	265, 274
Unbenannte Zuwendungen	467 f.
Unechte Verflechtung	204
Unentgeltliche Besitzer	368
Universalsukzession	470
Unmöglichkeit	54, 55 ff.
Unselbstständige Garantie	104
Unterlassen	288, 371
Untermieter	151
Unternehmenskauf	128
Unternehmer	26
Unternehmerregress	504
Urkunden	429
Valutaverhältnis	191
Verarbeitung zu einer neuen Sache	426
Verbindung	426
Verbotene Eigenmacht	365, 368
Verbraucher	26
Verbraucherbauvertrag	143 ff.
Verbraucherdarlehen	215 ff.
Verbraucherkreditrecht	168 ff.
Verdachtskündigung	556
Verdienstausfallschäden	315
Verfügungsgeschäfte	372 ff.
Vergleichsvertrag	256
Verität	263
Verjährung	2, 47
Verkehrsgeschäft	385
Verkehrssicherungspflicht	288
Verkehrsunfall	265
Vermächtnis	470
Vermengung	426
Vermieterpfandrecht	154, 404
Vermischung	426

Verrichtungsgehilfe	293	Weiterfressender Mangel	284
Verschärfte Haftung	347	Werklieferungsvertrag	127 f., 135
Versorgungsvertrag	26	Werkunternehmerpfandrecht	140, 404
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	11	Wertersatz	343
Vertrag zugunsten Dritter	10	Wertpapiere	429
Vertragsbruch	18	Widerruf	2, 5, 41, 143, 170, 187, 219
Vertragsschluss durch Schweigen	4	Widerrufsdurchgriff	215, 219
Vertragsstrafe	3	Widerspruch	413
Vertretungsmacht	7	Wiederbeschaffungsaufwand	304
Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers	405	Wiederbeschaffungswert	301
Verwahrungsvertrag	144, 146	Wiederkauf	131
Verwendungen	150	Wiederverkauf	131
Verwendungsersatz	370	Willenserklärung	5
Verwirkung	53	Wohnraummiete	147
Verzug	60 ff., 123 ff.	Wohnungseigentümergeinschaft	516
Vollmachterteilung	7	Wucherähnliches Geschäft	18
Vorerben	472	Zahlungsdienstevertrag	222
Vor-GmbH	525	Zessionsregress	362
Vorkaufsrecht	132	Zufallsschäden	314
Vormerkung	412, 415 ff.	Zugewinnngemeinschaft	457, 475
Vorsorgekosten	317	Zurückbehaltungsrecht	2, 33, 45
Vorteilsanrechnung	296, 305, 318	Zweckvereinbarung	328
Vorweggenommene Erbfolge	189, 491	Zweiterwerb der Hypothek	439
		Zweiterwerb der Vormerkung	424